

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 8. Oktober 1998

G 5 f

Wald. Wasserversorgungs-Genossenschaft Hittenberg. Quellfassungen
Hittenberg. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

GWL F1304

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hittenberg erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 6. Dezember 1996 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Hittenberg. Mit Schreiben vom 18. April 1997 und 26. Mai 1998 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau bzw. dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 6. Mai 1997 sowie 10. Juni 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. August 1998 setzte der Gemeinderat Wald die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 23. September 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Hittenberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Wald. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

- I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 17. August 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Hittenberg und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 26'361a) 1:1'000 vom 1. April 1998
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Hittenberg.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hittenberg, 8636 Wald, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 316.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 40.--</u>	(Konto 3015.4310)
Total	<u>Fr. 356.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Wald, 8636 Wald (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgungs-Genossenschaft Hittenberg, 8636 Wald;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 8. Oktober 1998

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

